



Ordnung für das Studium Generale an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 11. Juli 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Präambel

- (1) Seit dem Wintersemester 2013/2014 ist für das Studium in den Bachelorstudiengängen der Hochschule Landshut der Erwerb überfachlicher Kompetenzen im jeweiligen Curriculum verankert.
- (2) ¹Die Hochschule Landshut setzt mit der Einbindung des Studium Generale in den Studienverlauf die Anforderungen des Bologna Prozesses konsequent um.
- (3) ¹In der vorliegenden Satzung werden die Umsetzung sowie die Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten geregelt. ²Sie ist auf die Bachelorstudiengänge der Hochschule Landshut anzuwenden.
- (4) ¹Um die Studierenden für das Berufsleben vorzubereiten, ist es unerlässlich Kompetenzen zu erwerben, die über das fachliche Wissen hinausgehen. ² Hierzu zählen personenbezogene soziale Kompetenz, reflexive Kompetenz in Hinsicht auf die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Themen, Methodenkompetenz, kreative Kompetenzen und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement sowie interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenz.
- (5) Diese überfachlichen Kompetenzen sind unabdingbare Grundlagen für kompetente Leitung und Führung, gelingende Zusammenarbeit auf allen Ebenen und ein positives Betriebsklima in Unternehmen und Institutionen.

§ 2

Zweck der Ordnung

- (1) Diese Ordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Prüfungen und das Prüfungsverfahren der Module im Bereich Sprachen gelten die Vorschriften der Rahmenordnung UNIcert[®] vom 23. Februar 2012 sowie die Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert[®] sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 22. August 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Allgemeine Informationen zum Studium Generale

- (1) ¹Die Studierenden müssen im Rahmen des Curriculums Module aus dem Angebot des Studium Generale entsprechend dieser Satzung belegen und die entsprechenden Leistungen erbringen. ²Die Module sind frei wählbar; Ausnahmen regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten. ³Die Module und die entsprechenden Leistungen sollen innerhalb der Regelstudienzeit belegt bzw. erbracht werden.
- (2) Es werden Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Kompetenzbereichen angeboten:
 - Personenbezogene soziale Kompetenz
 - Reflexive Kompetenz
 - Methodenkompetenz
 - Kreative Kompetenz und Engagement
 - Interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenz
- (3) ¹Die Inhalte der Themenkomplexe können abhängig von den ProfessorInnen/Lehrkräften jedes Semester unterschiedlich gestaltet sein. ²Für jedes Semester wird ein hinreichendes Angebot erstellt.

§ 4

Aufbau des Studium Generale

¹Für das erfolgreiche Studium Generale werden ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. ²Die Anzahl der im Rahmen des Studium Generale zu erbringenden ECTS-Punkte regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 5

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium Generale ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit.
- (2) ¹Die Kompetenzbereiche, aus denen die Module gewählt werden können, sind in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. ²Die Module, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Modulübersicht mit Modulhandbuch Studium Generale sowie in der Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert[®] sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut festgelegt. ³Die Modulübersicht und das Modulhandbuch sind nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 6

Modulübersicht mit Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden rechtzeitig zum Beginn eines jeden Semesters eine Modulübersicht und ein Modulhandbuch, die hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass diese bei nicht ausreichender TeilnehmerInnenzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale TeilnehmerInnenzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien bestellt werden. ²Die

Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein. ³Die wissenschaftliche Leitung sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Bereich Sprachen können in beratender Funktion zu Entscheidungen der Prüfungskommission hinzugezogen werden, die den Bereich Sprachen bzw. dessen KursteilnehmerInnen betreffen.

- (2) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 - 8 RaPO durch Beschluss einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.
- (3) ¹Die Anrechnung als Studium Generale Modul erfolgt durch die Prüfungskommission.
²Sie holt hierzu die Empfehlung derjenigen Fakultät ein, in der die Anrechnung erfolgen soll.

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 90 Minuten) oder ein studienbegleitender Leistungsnachweis sein. ²Die Leistungsnachweise können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 45 bis 60 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeiten, einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen. ³Wird ein Modul ganz oder teilweise in einer Fremdsprache angeboten, ist auch die Prüfung ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abzulegen. ⁴Das Nähere regelt die Modulübersicht mit dem Modulhandbuch.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen des Studium Generale werden grundsätzlich mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (2) ¹Prüfungsleistungen, die aus dem Bereich Sprachen im Rahmen des Studium Generale erbracht werden, werden entsprechend der Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert[®] sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut bewertet. ²Im Rahmen der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Noten der Module der Kurse aus dem Bereich Sprachen nicht berücksichtigt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Kompetenzbereiche

Nr.	Kompetenzbereich	Modulbezeichnung	Art der LV	SWS	ECTS-Punkte	Art der Prüfungsleistung
1	<p>Personenbezogene soziale Kompetenz</p> <p>Die Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit und dem eigenen beruflichen Handeln und das Erlernen von Fähigkeiten, die das gesellschaftliche Miteinander fördern.</p>	1)	2)	2	2	schrP und/oder studienbegleitender LN; 3)
2	<p>Reflexive Kompetenz</p> <p>Wissensbestände bedürfen der gezielten Hinterfragung. Dies kann durch die Prüfung des eigenen Denkens sowie durch die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Grundlagen, Menschenbildern sowie aktuellen Themen und Entwicklungen in unterschiedlichen Bereichen erfolgen.</p>			2	2	schrP und/oder studienbegleitender LN; 3)
3	<p>Methodenkompetenz</p> <p>Methodenkompetenz dient der lösungsorientierten und konstruktiven Problembewältigung im Beruf.</p>			2	2	schrP und/oder studienbegleitender LN; 3)
4	<p>Kreative Kompetenz und Engagement</p> <p>Dieses Kompetenzfeld soll Studierenden die Möglichkeit offerieren, sich weitere lebens- und arbeitsweltliche Zugänge zu erschließen. Sie sollen die Bedeutung von Kreativität in verschiedenen Feldern erkennen und Eigeninitiative durch das Mitwirken in Projekten stärken.</p>			2	2	schrP und/oder studienbegleitender LN; 3)
5	<p>Interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenz</p> <p>Bei interkultureller Kompetenz geht es um die Vermittlung eines Verständnisses von internationalen und interkulturellen Bezügen, Prozessen, Organisationen und religiösen sowie philosophischen Grundhaltungen. Integrativer Bestandteil des Erwerbs interkultureller Kompetenz ist die Fremdsprachenausbildung.</p>			2	2	schrP und/oder studienbegleitender LN; 3)

1) Die Modulbezeichnungen werden in der Modulübersicht Studium Generale angezeigt.

2) Die Art der LV ist entweder seminaristischer Unterricht und/oder ein Projekt und/oder eine Übung.

3) Die konkrete Prüfungsleistung ist in der Modulübersicht dokumentiert.

Erläuterung der Abkürzungen:

ECTS-Punkte = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

SWS = Semesterwochenstunden

LV = Lehrveranstaltung

LN = Leistungsnachweis

schrP = schriftliche Prüfung(en)